Zertifikat
Nr. **HM 220119**
vom 01.06.2023

DGUV Test
Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Holz und Metall

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des Zertifikatsinhabers: (Auftraggeber)	KITO Europe GmbH Heerdter Lohweg 93 40549 Düsseldorf
Produktbezeichnung:	**Handkettenzug**
Typ:	CX003, CX005, CX010L
Prüfgrundlage:	- GS-HM-24:2022-02 Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Winden, Hub- und Zuggeräten und ihren Bauteilen - DIN EN 13157 „Krane – Sicherheit – Handbetriebene Krane“, 2010-07
Zugehöriger Prüfbericht:	Nr. 2022-0005-03 vom 30.05.2023 Nr. 2022-0005-02 vom 15.07.2022
Weitere Angaben:	Bestimmungsgemäße Verwendung: Heben und Senken von Lasten Bemerkungen: Dieses Zertifikat ersetzt das Zertifikat HM 220119 vom 15.08.2022 Hersteller: Kito Hoist Thai Co., LTD. Chonburi 20160, THAILAND

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 20 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **14.08.2027**
Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Dr. Björn Otte
Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle

Prüf- und Zertifizierungsstelle DGUV Test Fachbereich HM

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) e.V.
Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
Vereinsregister-Nr. VR 751 B, Amtsgericht Charlottenburg

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Holz und Metall
Isaac-Fulda-Allee 18 • 55124 Mainz • Deutschland
Telefon: +49 6131 802-14293 • Fax: +49 6131 802-24293

GS-Zeichen

HM 220119

Normalausführung

HM 220119

Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger ebenfalls zulässige Ausführung

1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.

2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.

3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.

4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.

5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.